



Bayerischer Sportschützenbund e. V.

Richtlinien

für die Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 14 WaffG

in Kraft seit 01.01.2026

(durch Beschluss des Landesausschusses vom 19.11.2025)

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Grundsätzliches	3
<u>Erwerb:</u>	
2. § 14 Abs. 3 WaffG – Kontingentswaffen	3
2.1 Definition „.... mindestens seit 12 Monaten...“	3
2.2 Definition „regelmäßig“	3
2.3 Definition des Begriffes „zugelassen“	4
2.4 Definition des Begriffes „erforderlich“	4
2.5 Anzahl der nach § 14 Abs. 3 WaffG genehmigungsfähigen Waffen	4
2.6 Prüfung der Anzahl an vorhandenen Waffen	4
3. § 14 Abs. 5 WaffG – über das Grundkontingent hinausgehende Waffen	5
3.1 Bescheinigung nach § 14 Abs. 5 Nr. 1 WaffG	5
3.2 Bescheinigung nach § 14 Abs. 5 Nr. 2 WaffG	5
3.3 Anerkennung von Wettkampfteilnehmern anderer Verbände	7
4. § 14 Abs. 6 WaffG - Sportschützen WBK (Gelbe WBK)	7
5. Nachweise	7
<u>Besitz:</u>	
6. § 14 Abs. 4 WaffG – Fortbestehen des Bedürfnisses zum weiteren Besitz	8
6.1 Bedürfnisprüfung nach § 14 Abs. 4 WaffG (für erteilte Waffen nach § 14 Abs. 3 und Abs. 6 WaffG innerhalb des Grundkontingents)	
6.2 Bedürfnisprüfung nach § 14 Abs. 5 WaffG (für nach § 14 Abs. 5 WaffG über das Grundkontingent hinaus erteilte Waffen)	
7. Sonstiges	

1. Grundsätzliches

Diese Richtlinie beschreibt die Rahmenbedingungen für die Voraussetzungen der Erteilung einer Bedürfnisbescheinigung gemäß § 14 WaffG durch den Bayerischen Sportschützenbund e. V. im Auftrag des DSB. Zuständig für die Bescheinigungen ist der Beauftragte des Landesverbandes. Die nachfolgenden Ausführungen gelten für Personen jeden Geschlechts (m/w/d), auch wenn dies aus sprachlichen Gründen nicht gesondert hervorgehoben wird.

2. § 14 Abs. 3 WaffG – Kontingentswaffen (Grundkontingent)

§ 14 WaffG sieht im Absatz 2 und 3 vor, dass das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt wird, wenn dieser Verein einem anerkannten Schießsportverband angehört.

Dabei ist durch eine Bescheinigung des anerkannten Verbandes glaubhaft zu machen, dass

- das Mitglied seit mindestens 12 Monaten den Schießsport regelmäßig (Nr. 14.2.1 WaffVwV) in einem Verein als Sportschütze mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt und
- die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist

2.1 Definition „... mindestens seit 12 Monaten ...“

Entweder

- mittelbares Mitglied und Verein sind seit mindestens 12 Monaten Mitglied im BSSB. Es gilt das Meldedatum beim Verband (Erfassung ZMI).
☒ die Bedingungen des § 14 Abs. 3 Nr. 1 WaffG sind erfüllt

oder

- das mittelbare Mitglied ist nachweislich seit mindestens 12 Monaten Mitglied im DSB, aber noch keine 12 Monate im derzeitigen Verein (war vorher in einem anderen DSB-Verein)
☒ die Bedingungen des § 14 Abs. 3 Nr. 1 WaffG sind erfüllt. Hier ist unter Umständen die Bestätigung beider Vereine (vorheriger und aktueller) einzuholen. Eine Anerkennung von Zeiten in einem anderen anerkannten Dachverband ist nach Prüfung möglich, die Mindestzeit beim DSB/BSSB beträgt jedoch mindestens sechs Monate.

2.2 Definition „regelmäßig“

Innerhalb des DSB/BSSB gilt:

Grundsätzlich sind alle schießsportlichen Aktivitäten des Mitglieds zu berücksichtigen. D.h. neben den Trainingseinheiten gemäß Sportordnung zählt dazu auch die Teilnahme an Wettkämpfen. Der Nachweis erfolgt über das

Formblatt „Nachweis der Sportschützeneigenschaften“ oder über das persönliche Schießbuch des Mitglieds sofern es alle Angaben beinhaltet, das in Kopie dem Antrag beizulegen ist (Kopie der letzten 12 Monate). Als Mindestzahl werden in den vergangenen 12 Monaten jeweils 1 Trainingseinheit pro Monat oder insgesamt 18 Trainingseinheiten gefordert, wenn nicht mindestens einmal monatlich geschossen wurde. Den Sport übt also auch der regelmäßig aus, der nicht jeden Monat trainiert, aber statt eines regelmäßigen Trainings ein intensiveres Trainingsprogramm (aber dafür mit längeren Pausen) absolviert. Diese Schießnachweise sollten mehrheitlich im befürwortenden Verein absolviert worden sein. Die Übungen müssen nach dem Regelwerk des DSB/BSSB stattfinden. Übungen anderer anerkannter Schießsportverbände werden grundsätzlich nicht anerkannt. Die Auflistung der Schießtermine muss mindestens einen Zeitraum von 12 Monaten umfassen. Es werden innerhalb des 12-Monats-Zeitraums grundsätzlich maximal vier Monate ohne Schießtermin anerkannt. Weitere Schießpausen sind nachvollziehbar zu begründen. Je Schießtag wird maximal eine Einheit je Disziplin anerkannt. Der Antragseingang beim BSSB hat spätestens 90 Tage nach Absolvierung des letzten Schießnachweises zu erfolgen.

2.3 Definition des Begriffes „zugelassen“

Zugelassen sind alle Kurz-/Langwaffen die den Eckpunkten der Sportordnung des DSB/BSSB entsprechen.

2.4 Definition des Begriffes „erforderlich“

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit ist zu prüfen, ob die beantragte Waffe für den Antragsteller zur angemessenen Ausübung seines Sportes notwendig ist.

Grundsätzlich wird pro Disziplin das Bedürfnis für eine Waffe bestätigt.

2.5 Anzahl der nach § 14 Abs. 3 WaffG genehmigungsfähigen Waffen

Aus § 14 Abs. 5 WaffG ergibt sich, dass Bescheinigungen nach Absatz 3 nur ausgestellt werden dürfen für

- die ersten zwei mehrschüssigen Kurzwaffen
- die ersten drei halbautomatischen Langwaffen.

2.6 Prüfung der Anzahl der vorhandenen Waffen

Zur Prüfung der Anzahl der bereits vorhandenen Waffen muss der Antragsteller Kopien aller seiner bereits erteilten Waffenbesitzkarten dem Antrag beifügen. Diese verbleiben beim LV. Zusätzlich ist das Formblatt gemäß Anlage A bei Kurzwaffen bzw. Anlage B bei halbautomatischen Langwaffen auszufüllen und beizulegen. Die Anlagen verbleiben ebenfalls beim Verband.

3. § 14 Abs. 5 WaffG - über das Grundkontingent hinausgehende Waffen

§ 14 Abs. 5 WaffG erlaubt den Erwerb von über das unter Ziff. 2.5 genannte Grundkontingent nur, wenn der schießsportliche Verband eine Bescheinigung ausstellt, in der glaubhaft gemacht wird, dass der Antragsteller die weitere Waffe

- zur Ausübung einer *weiteren Sportdisziplin* oder
- zur Ausübung des *Wettkampfsportes* benötigt.

Beides setzt die vorherige Teilnahme an Wettkämpfen voraus.

Hinweis: § 14 Abs. 4 WaffG in Kombination mit Abs. 5 fordert auch nach Erteilung einer Erlaubnis zum Erhalt des Bedürfnisses ebenfalls eine regelmäßige Wettkampfteilnahme.

3.1 Bescheinigung nach § 14 Abs. 5 Nr. 1 WaffG

Dies setzt voraus, dass der Antragsteller noch keine geeignete Waffe für eine Disziplin des DSB/BSSB hat. Hierzu muss die Disziplin mit der Regelnummer im Antrag angegeben werden. In der Anlage A (bei Kurzwaffen) bzw. B (KK-Mehrlander) sind alle bereits vorhandenen Waffen aufzuführen. Wichtig ist, dass in der Anlage A bzw. B ebenfalls angegeben wird, welche Waffen nicht im Rahmen des Sportschützenbedürfnisses erworben wurden (z.B. Waffen, die über den Jagdschein erworben wurden). Die Beurteilung, ob eine bereits vorhandene Waffe geeignet ist oder nicht, obliegt abschließend dem Verband. Die Beurteilung, ob eine Waffe für eine weitere Sportdisziplin erforderlich ist, ist auch vom Einsatz der bereits vorhandenen Waffen abhängig.

3.2 Bescheinigung nach § 14 Abs. 5 Nr. 2 WaffG

Die Voraussetzungen, unter denen ein Sportschütze nach § 14 Abs. 5 WaffG eine Sportwaffe über das Grundkontingent hinaus erwerben und besitzen darf, wurden um das Erfordernis ergänzt, dass der Sportschütze „regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat“. Diese Formulierung wirft Fragen zur erforderlichen Wettkampfebene, der Waffenart und der Intensität der Wettkampfteilnahme auf.

- Wettkampfebene:

Schießsportwettkämpfe im Sinn des § 14 Abs. 5 WaffG sind alle nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschriebene schießsportliche Veranstaltungen mindestens auf Vereinsebene, die einem Leistungsvergleich dienen. Es ist insbesondere nicht erforderlich, dass die Veranstaltung z. B. auf bezirks- oder landesweiter Ebene stattfindet. Die Voraussetzungen erfüllen vielmehr auch organisierte vereinsinterne Wettkämpfe oder Wettkämpfe zwischen Vereinen. Ausreichender, verlässlicher Ansatzpunkt für das Erfordernis eines organisierten Wettkampfes ist, dass er nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschrieben wurde.

- Waffenart:

Ein Sportschütze muss an den Wettkämpfen nur mit der Waffenart, die er erwerben und besitzen will, teilgenommen haben, d.h. mit einer erlaubnispflichtigen Kurzwaffe oder einer erlaubnispflichtigen Langwaffe. Nicht erforderlich ist es dagegen, dass der Sportschütze bereits mit dem konkret gewünschten Waffentyp an Wettkämpfen geschossen hat.

- Regelmäßigkeit:

Der in § 14 Abs. 5 WaffG verwendete Begriff „regelmäßig“ kann nicht mit dem in Ziff. 2.2 beschriebenen Begriff des § 14 Abs. 3 WaffG gleichgesetzt werden, da er nicht an Trainingseinheiten, sondern an eine Wettkampfteilnahme anknüpft und eine andere Zielrichtung verfolgt. Die Teilnahme an 18 Wettkämpfen im Jahr wäre selbst für Sportschützen im Leistungsbereich kaum zu erfüllen. Eine „regelmäßige“ Wettkampfteilnahme im Sinne des § 14 Abs. 5 WaffG verlangt daher nur eine gewisse Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt.

- Erwerb:

Grundsätzlich 2 Wettkämpfe mit der beantragten Waffenart innerhalb der letzten 24 Monate.

- Besitz:

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass mit jeder Waffenart, die sich auf Grundlage vom §14 Abs. 5 WaffG im Besitz der Sportschützin bzw. des Sportschützen befindet, jährlich an einem Wettkampf teilgenommen wurde. Der Nachweis ist somit für die Waffenart (Lang- bzw. Kurzwaffe) und nicht für jede einzelne Waffe, die auf Basis von § 14 Abs. 5 WaffG besessen wird, zu führen.

Es muss nachgewiesen werden, dass alle auf Basis von § 14 Abs. 5 WaffG besessenen Waffen erforderlich sind, um an den Wettbewerben teilzunehmen, an denen die Schützin bzw. der Schütze teilgenommen hat.

10 Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis ist die Mitgliedschaft in einem schießsportlichen Verein, der einem anerkannten Dachverband im Sinne von § 15 Abs. 1 WaffG angehört, zum Nachweis des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 14 Abs. 5 WaffG ausreichend.

Die Bestätigung des Bedürfnisses für den Besitz nach § 14 Abs. 5 WaffG erfolgt durch den Verein, nicht durch den BSSB.

Anerkannt werden Wettkämpfe, die nach den Regeln des DSB/BSSB ausgeschrieben wurden. Wettkämpfe anderer anerkannter Schießsportverbände werden grundsätzlich nicht anerkannt. Die Teilnahme des Antragstellers an den entsprechenden Wettkämpfen kann durch Urkunden, Ergebnislisten oder durch Übersendung des Vordrucks (Anlage C) nachgewiesen werden. Die Unterlagen sind durch Stempel und Unterschrift des vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes zu bestätigen.

- Nachweis:

Als Nachweis dient der Nachweis der Sportschützeneigenschaften, bei der in der Spalte „Art des Wettkampfes“ dieses eingetragen wird. Ergebnislisten, Urkunden oder ähnliches müssen beigelegt werden.

Die Waffe kann zur Leistungssteigerung erworben werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die neu zu erwerbende Waffe ein größeres Leistungspotential eröffnet.

3.3 Anerkennung von Wettkampfteilnehmern anderer Verbände

Für die Bedürfnisbestätigung zum Erwerb werden grundsätzlich nur Wettkämpfe, die nach den Regeln des DSB/ BSSB ausgeschrieben wurden, anerkannt. Wettkämpfe anderer anerkannter Schießsportverbände werden grundsätzlich nicht anerkannt. Die Teilnahme an den Wettkämpfen kann durch Urkunden, Ergebnislisten oder Übersendung des Vordrucks (Anlage C) nachgewiesen werden. Die Unterlagen sind durch Stempel und Unterschrift des vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes zu bestätigen.

4. § 14 Abs. 6 WaffG - Sportschützen WBK (Gelbe WBK)

Diese wird auf Antrag nach einer Mindestmitgliedsdauer von 12 Monaten im DSB/BSSB und der geforderten Aktivitätseinheiten erteilt. Nachzuweisen sind dabei die regelmäßigen Übungen mit mindestens einer erlaubnispflichtigen Waffe.

Mit der Gelben WBK können seit dem 01.09.2020 maximal zehn Waffen erworben werden (gleichzeitiger Eintrag auf Gelber WBK). Ist dieses Kontingent erreicht, sind weitere Waffen in die Grüne WBK einzutragen. In diesem Fall ist bei Beantragung die in Nr. 2 bzw. 3 beschriebene Vorgehensweise zu beachten.

5. Nachweise

Jedem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis der Sportschützeneigenschaften (über mindestens 12 volle Monate vor Antragstellung). Der Antragseingang beim BSSB hat spätestens 90 Tage nach Absolvierung des letzten Schießnachweises zu erfolgen.
- Formblatt gem. Anlage A bzw. B
- Kopien aller vorhandenen Waffenbesitzkarten (WBK)
- Bei Anträgen gem. § 14 Abs. 5 WaffG Nachweise über die Teilnahme an den entsprechenden Wettkämpfen (z.B. Kopien von Urkunden, Ergebnislisten etc.).

Besitz:

6. § 14 Abs. 4 WaffG – Fortbestehen des Bedürfnisses zum weiteren Besitz

Mit Inkrafttreten der Neufassung von § 4 Abs. 4 WaffG ist das Bedürfnis alle fünf Jahre nach Bedürfniserteilung zu überprüfen.

6.1 Bedürfnisprüfung nach § 14 Abs. 4 WaffG (für erteilte Waffen nach § 14 Abs. 3 und Abs. 6 WaffG innerhalb des Grundkontingents)

Der Prüfungsstichtag knüpft grundsätzlich an die letzte Bedürfnisprüfung eines Waffenbesitzers an und ist daher für jeden Waffenbesitzer individuell zu bestimmen. Fand die letzte Bedürfnisprüfung beispielsweise am 01.01.2020 statt, so ist nach 5 Jahren (2025) der Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 (insgesamt 24 Monate) zu überprüfen.

- Nach § 14 Abs. 4 WaffG ist hierbei glaubhaft zu machen, dass in den letzten 24 Monaten entweder mindestens einmal alle drei Monate (1 x pro Quartal) oder mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraumes von jeweils 12 Monaten der Schießsport betrieben wurde.
- Dieses Schießpensum ist mit den eigenen erlaubnispflichtigen Waffen zu erbringen.
- Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis dieses Schießpensums für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Befindet sich nur eine der beiden Kategorien im Besitz, so ist der Nachweis nur mit der entsprechend im Besitz befindlichen Kategorie (Lang- oder Kurzwaffe) zu erbringen. Es ist nicht erforderlich, den Nachweis mit jeder im Besitz befindlichen Lang- oder Kurzwaffe zu erbringen.

6.2 Bedürfnisprüfung nach § 14 Abs. 5 WaffG (für nach § 14 Abs. 5 WaffG über das Grundkontingent hinaus erteilte Waffen)

Besitzt das Mitglied mehr als zwei mehrschüssige Kurzwaffen und/oder mehr als drei halbautomatische Langwaffen, ist für diese Waffen eine jährliche Teilnahme am Wettkampfsport (z. B. Vereinsmeisterschaft, Gaumeisterschaft, RWK, etc.) erforderlich. Es ist nachzuweisen, dass pro Waffenart (Kurzwaffe/Langwaffe) an mindestens einem Wettkampf pro Jahr teilgenommen wurde. Die Wettkämpfe müssen nach den Regeln der Sportordnung des DSB/BSSB geschossen worden sein. Die Teilnahme an Wettkämpfen ist vom Verein durch Unterschrift und Stempel des vertretungsberechtigten Vorstandes zu bestätigen.

7. Sonstiges

Die Anträge müssen maschinell oder mindestens in Druckbuchstaben ausgefüllt werden. Anträge, die nicht lesbar sind, können nicht bearbeitet werden.

Nach Prüfung erhält der Antragsteller eine Bescheinigung über das Fortbestehen des Bedürfnisses zum weiteren Besitz zurück. Die eingereichten Antragsunterlagen verbleiben beim Landesverband.

- **Bearbeitungsgebühr**

Für die Bearbeitung eines Antrags (auch bei Erstantrag) wird eine Gebühr von **30 €** erhoben. Das Geld ist mit Abgabe der Bescheinigung an das angegebene Konto beim Landesverband zu überweisen.

- **Schießstandnachweis**

Der Verein muss im Antragformular unter anderem bestätigen, die notwendigen Standanlagen für die beantragte Disziplin (bei Antrag auf eine bestimmte Waffe/grüne WBK) oder für erlaubnispflichtige Waffen überhaupt (bei Antrag auf eine WBK für Sportschützen/gelbe WBK) in eigenem Besitz zu haben oder ein Nutzungsrecht nachweisen zu können.

Schießstände, die nicht im ZMI eingetragen sind, werden als nicht vorhanden gewertet. Schießnachweise und Befürwortungen für Waffen, deren Disziplin einen solchen Schießstand benötigen, werden nicht gezählt bzw. befürwortet.

Der BSSB behält sich vor, Schießstandnachweise zu überprüfen und bei Bedarf weitere Unterlagen zur Prüfung des Antrages nachzufordern.